



LRFV Schweppermann

Satzung ländlicher Reit- und Fahrverein Schweppermann e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen ländlicher Reit- und Fahrverein SCHWEPPERMANN e.V. und hat den Sitz in Haselbach 8, 84544 Aschau am Inn.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports, insbesondere die Ausbildung und Weiterbildung von Jugendlichen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied beim BLSV Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und Träger einer Mitgliedschaft bei der FN Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten Personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der DSGVO.

Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Der freiwillige Austritt des Mitgliedes endet mit Ablauf des Geschäftjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen (Mitgliedsbeitrag) im Rückstand ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein.

Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt mit Beendigung der Amtsperiode ihr Amt, sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Vereinseigentum und Vereinsunterlagen, die sich im Besitz des Ausscheidenden befinden, sind unverzüglich (binnen 1 Woche) an den Verein zurückzugeben.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, das z.B. sein Verhalten das Ansehen oder den Zweck des Vereins beeinträchtigt und dem Verein Schaden zufügt, oder das Mitglied gegen die Satzung, Ordnung oder gegen Beschlüsse verstößt. Das Ausschlussverfahren muss beim Vorstand beantragt werden, Antragsberechtigte sind die Vorstandsmitglieder.



LRFV Schweppermann

§ 6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bayerischen Landes- Sportverband oder an die Gemeinde wo der Vereinssitz gemeldet ist, mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 7 Rechte

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahr wählbar für ein Vereinsamt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Pflichten

Die Grundsätze und Zielsetzungen des Vereins, so wie die Satzung ist anzuerkennen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten, einschließlich deren Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln und für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden ist aufzukommen.

§ 9 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge werden im ersten Quartal jedes Jahres abgebucht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorstand, 2. Vorstand, Geschäftsführer, Schriftführer, Kassier, Jugendleiter Sport, Jugendleiter Freizeit, Platz- und Gerätewart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplittung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Neuwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.



LRFV Schweppermann

Der 1. Vorstand, bei Verhinderung der 2. Vorstand, hat das Recht jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.

§ 11 Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat wird, sofern notwendig, vom Vorstand benannt und zu Sitzungen eingeladen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitglieder- Jahresversammlung findet jeweils möglichst im Februar statt. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen sind. Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es der Vorstand beschließt oder dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 6 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern,...) digital gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, und Leistungsklasse.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Dem Vorstand des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden. Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient den Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diese für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Benennung der Daten



LRFV Schweppermann

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adresse nicht zu anderen Zwecken verwendet wird, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern,...), bei Darlegung eines berechtigten Interesses, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend gelöscht.

Die Vereins- und Personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 30.05.14

06.11.2018

Unterschrift 1. Vorstand